



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



34. Jahrgang

30.07.2025

Nr. 577

Inhalt:

- Bekanntmachung über die Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 07.08.2025 im elektronischen Verfahren
- Bauleitplanung der Stadt Staßfurt
Öffentliche Bekanntmachung über den Feststellungsbeschluss und die Genehmigung sowie Beitrittsbeschluss der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt mit ihren Ortsteilen gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben – in dem Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg, Az.: 14.1 – 611 B3 BK 0020
- Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Soziales am 24.07.2025 im elektronischen Verfahren

Bekanntmachung über die Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Staßfurt am 07.08.2025 im elektronischen Verfahren

Die nächste Beschlussfassung des Stadtrates findet bis Donnerstag, dem 07.08.2025 im elektronischen Verfahren statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Erste Änderung der Besetzung des Ausschusses für Soziales
Beschlussvorlage 0197/2025
2. Benennung eines Vertreters der Fraktion AfD im Aufsichtsrat der Technische Werke Staßfurt GmbH
Beschlussvorlage 0198/2025
3. Benennung eines Vertreters der AfD Fraktion in der Gesellschafterversammlung der Wohnungs- und Baugesellschaft Staßfurt mbH
Beschlussvorlage 0199/2025

gez. Peter Rotter
Stadtratsvorsitzender

gez. Riccardo Achilles
1. Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Bauleitplanung der Stadt Staßfurt

Öffentliche Bekanntmachung über den Feststellungsbeschluss und die Genehmigung sowie Beitrittsbeschluss der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt mit ihren Ortsteilen gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2024 mit Beschluss-Nr. 0024/2024 die Feststellung der Neuaufstellung des gesamtstädtischen Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt mit ihren Ortsteilen Athensleben, Atzendorf,

Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf, Rothenförde und Üllnitz, bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die kompletten Gemarkungen der Stadt Staßfurt mit ihren Ortsteilen.

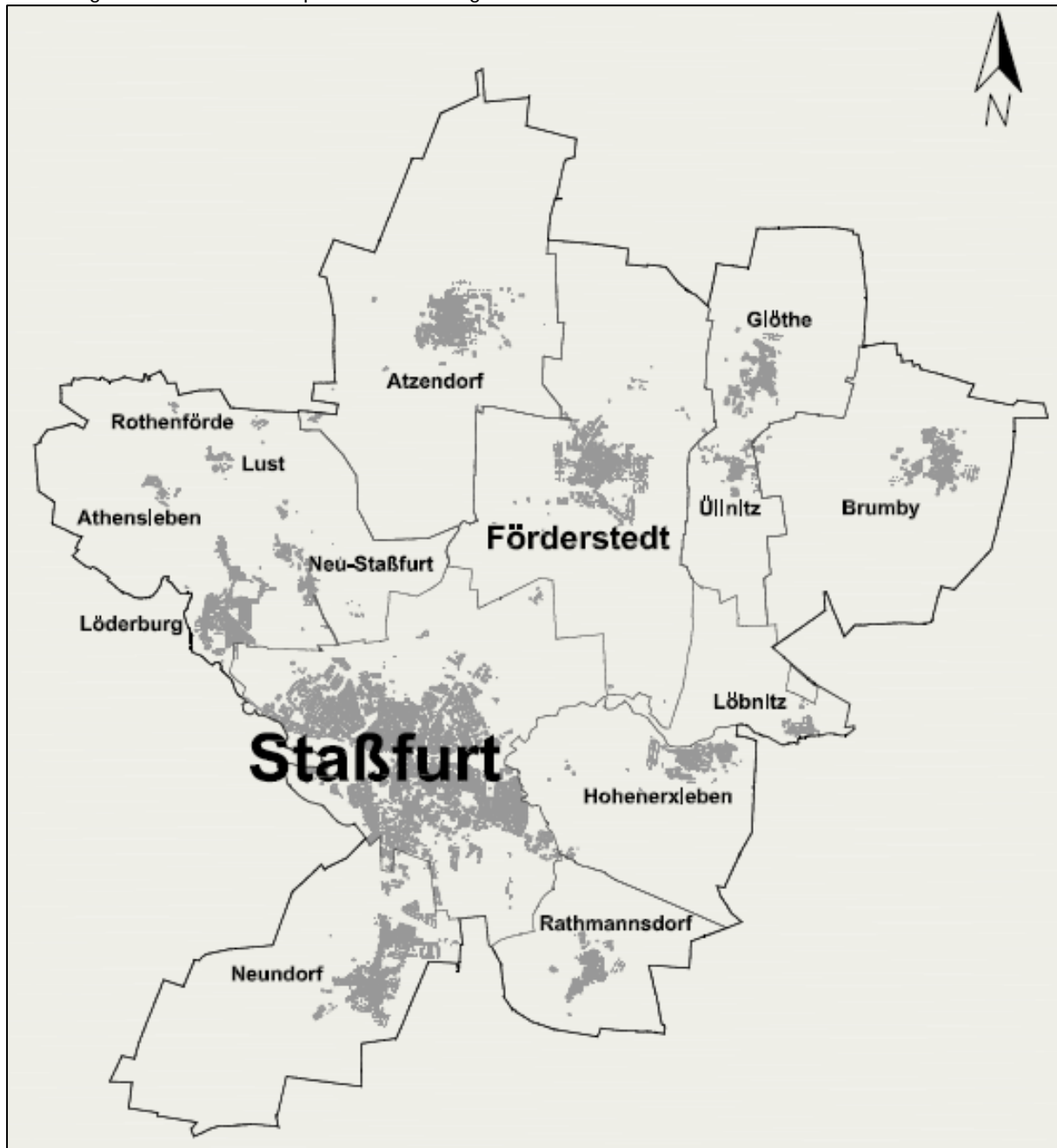


Abb. ohne Maßstab (LVermGeo, 2019 / A18-30694-2010-14)

Die Neuaufstellung erfolgte mit dem Ziel, ein einheitliches Planwerk für das gesamte Verwaltungsgebiet zu erhalten und die vorbereitende Bauleitplanung an veränderte Gegebenheiten und Entwicklungen anzupassen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Staßfurt wurde dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVwA) zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 14.03.2025 hat das LVwA die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Staßfurt mit ihren Ortsteilen (Az: 305.1.3-21101-310/SLK) unter der Erteilung von Nebenbestimmungen verfügt.

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat sich gemäß § 6 BauGB den entsprechend der Genehmigungsverfügung vom 14.03.2025 geänderten Planinhalt zu eigen gemacht und ist in

seiner Sitzung am 26.06.2025 den Änderungen mit Beschluss-Nr. 0160/2025 beigetreten.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die vorstehende Genehmigung hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Staßfurt wird der Flächennutzungsplan Staßfurt wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 ab sofort in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus I, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Demnach sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeiten des Erlöschens entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet unter:

<https://www.stassfurt.de/de/amtsblatt.html> (unter Bekanntmachungen im Amtlichen Mitteilungsblatt „Salzlandbote“) abrufbar.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. René Zok
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben – in dem Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg, Az.: 14.1 – 611 B3 BK 0020

Ausschreibung der für die Teilnehmer und für die Ausführung von Maßnahmen nicht mehr benötigten Flächen (Vergabe von Masseland)

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Masseland) ist nach § 54 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - in einer dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Weise - zu verwenden. Durch den Flurbereinigungsplan bzw. einen Nachtrag wird bestimmt, wem das Land zu Eigentum zugeteilt wird.

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Schwaneberg befinden sich landwirtschaftliche Nutzflä-

chen im vorübergehenden treuhänderischen Eigentum der Teilnehmergeinschaft Schwaneberg. Laut Protokoll über die 25. Vorstandssitzung der Teilnehmergeinschaft vom 25.09.2024 wurde beschlossen, das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung solle demnach auf den Kreis der Teilnehmergeinschaft „Schwaneberg – Feldlage“ begrenzt werden und die Angebote gleichrangig behandelt werden.

Es wird hiermit zur Abgabe von Angeboten aufgefordert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (ha)	Nutzung	dAZ *	Lagebezeichnung	Mindestgebot in €
Altenweddingen	15	48	0,4520	Acker	98	Der Klei	15.340
Altenweddingen	15	52	5,2362	Acker	92	Der Klei	168.290
Etgersleben	10	111	0,8724	Acker	97	Das Klein Germerslebener Feld	29.330
Schwaneberg	6	77	0,6159	Acker	73	Südlich der alten Bahn	15.600
Schwaneberg	6	119	1,5561	Acker	75	Das Wechsel-Feld	40.750
Schwaneberg	7	42	0,2457	Acker	33	Die Weldauer Grund	2.810
Schwaneberg	7	62	0,5011	Acker	43	Die Weldauer Grund	7.530
Wanzleben	32	52	0,4736	Acker	85	Pfahlbreite	13.990
Wanzleben	32	48	0,1081	Acker	99	Hinter dem Henneberge	3.730

*durchschnittliche Ackerzahl

Die vorgenannten Mindestgebote richten sich nach dem Kapitalisierungsfaktor im Flurbereinigungsverfahren Schwaneberg.

Der Zuschlag erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln und nicht bekannten oder nicht erkennbaren Mängeln sind ausgeschlossen.

Die Anträge auf Zuteilung müssen bis spätestens **05.09.2025** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben - Börde, mit dem Angebot für ein oder mehrere Massegrundstücke gestellt werden. Das Angebot muss eindeutig sein.

Die Anträge auf Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem **verschlüsselten Umschlag** mit dem Vermerk „**Kaufangebot Masseland Schwaneberg - Feldlage**“ abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Angebote per Telefon, E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt. Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Zuteilungsbedingungen:

- Lediglich Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens dürfen ein Angebot abgeben. Bitte die Ordnungsnummer im Angebot angeben!
- Gebote unter den Mindestpreisen finden keine Berücksichtigung.
- Die Zuteilung erfolgt an den Bewerber mit dem höchsten Angebotspreis.
- Liegen mehrere Angebote in gleicher Höhe vor, trifft das ALFF nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung über die Zuteilung an die Bewerber.
- Das Preisangebot muss eindeutig sein. Zusätze wie z.B. 1 € mehr als Höchstgebot sind unzulässig und werden nicht beachtet.
- Für jedes Flurstück muss ein Einzelpreis angegeben werden.
- Nicht fristgerecht beim ALFF eingegangene Angebote und Anträge unter den o.g. Mindestpreisen bleiben unberücksichtigt.
- Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem ALFF zugegangen sind.

- Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.
- Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung o. Ä., durch.
- Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das ALFF zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Flurbereinigungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.
- Der Zuschlag sowie der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das ALFF. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche, die spätestens mit dem Besitzübergang fällig werden, sind auf Anforderung durch den VTG an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen liegen beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben (Zimmer A1.05) während der allgemeinen Dienststunden (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr und außerhalb der Dienstzeiten nach telefonischer Rücksprache) zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind diese Unterlagen unter folgender Adresse online abrufbar:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneueordnung/landkreis-boerde/flurb-bk0020>

Weitere Auskünfte erteilt Herr Arnold unter der Tel.-Nr. 039209 / 203 - 442.

Im Auftrag

(DS)

gez. Mathias Arnold

Bekanntgabe des gefassten Beschlusses des Ausschusses für Soziales am 24.07.2025 im elektronischen Verfahren

nichtöffentlich

Beschluss Nr. 0193/2025

Der Ausschuss für Soziales der Stadt Staßfurt beschließt die Vergabe des Auftrages – Los 2 Tischler für die KITA Sandmännchen an die Firma Bauson GmbH, Straße des Friedens 55 A, 06772 Gräfenhainichen.

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos
